

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e. V. (BAG WfbM) zum Positionspapier der BAGüS zur Bundestagswahl 2025

- 5 Die Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen vertritt rund 700 Werkstätten für behinderte Menschen an mehr als 2.800 Standorten in ganz Deutschland. Derzeit ermöglichen Werkstätten für behinderte Menschen in Deutschland rund 310.000 Menschen mit geistigen, körperlichen und psychischen Behinderungen die Teilhabe am Arbeitsleben.

Hintergrund

- 10 Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS) hat ein Positionspapier zur Bundestagswahl 2025 veröffentlicht. Darauf reagiert die BAG WfbM mit nachfolgender Stellungnahme und verdeutlicht damit ihre Forderungen, die zu einer zukunftsfähigen Gestaltung der Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen beitragen.

Erhalt einer ausgewogenen Verhandlungsebene

- 15 Die mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) eingeführten Mechanismen im Vertragsrecht, die das Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderungen sicherstellen, müssen erhalten bleiben. Ebenso muss der Interessenausgleich zwischen der Steuerungskompetenz der Leistungsträger und der auskömmlichen Refinanzierung der Leistungserbringung gewährleistet sein.

- 20 Um das gesetzlich verankerte Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten zu garantieren, muss eine Vielfalt von Trägern und Anbietern bestehen bleiben. Nur so können Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt die für sie passende Unterstützung wählen. Ein durch den Leistungsträger gesteuertes regionales Belegungsrecht steht dem Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderungen entgegen.

- 25 Die Erbringung sozialer Leistungen darf nicht dem Mechanismus von Wettbewerbsvergaben unterworfen werden. Menschen mit Behinderungen haben einen eindeutigen gesetzlichen Anspruch auf bedarfsgerechte Leistungen. Die Ablösung des Vereinbarungsprinzips und die Einführung vergaberechtlicher Verfahren könnte den Zugang zu diesen Leistungen erschweren oder sogar gefährden. Daher fordert die BAG WfbM eine eindeutige Absage an jegliche Bestrebungen, das Vergaberecht im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis zu verankern.

- 30 Die Schiedsstellenfähigkeit von Leistungsvereinbarungen muss uneingeschränkt erhalten bleiben, da sie eine zentrale Funktion für die faire und effiziente Klärung von Streitigkeiten zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern erfüllt. Ohne diese Möglichkeit würden Konflikte direkt vor die Sozialgerichte getragen, was zu erheblichen Verzögerungen und einer zusätzlichen Belastung des Rechtssystems führen würde.

Gleichzeitig muss die Handlungsfähigkeit der Schiedsstellen durch eine bessere personelle und strukturelle Ausstattung gewährleistet werden. Derzeit sind viele Schiedsstellen überlastet und personell unterbesetzt, was die Verfahren unnötig in die Länge zieht.

40 Das Verfahren der Einvernehmlichkeit bei Vergütungskürzungen nach § 129 SGB IX muss erhalten bleiben, da es verhindert, dass Leistungsträger einseitig und ohne nachvollziehbare Begründung Leistungskürzungen durchsetzen. Dies sichert die Qualität der Angebote für Menschen mit Behinderungen.

Entbürokratisierung und Refinanzierung der Leistungen

45 Die mit dem BTHG verbundenen Dokumentations- und Bürokratiepflichten belasten Leistungserbringer, Leistungsträger und Menschen mit Behinderungen erheblich. Bevor neue, kosten- und schulungsintensive digitale Techniken eingeführt werden, ist eine umfassende Evaluierung und Entschlackung bestehender Prozesse dringend erforderlich.

50 Bei der Einführung digitaler Prozesse müssen die dafür notwendigen Ressourcen für Leistungserbringer bereitgestellt werden. Gleichzeitig müssen Menschen mit Behinderungen gezielt unterstützt und befähigt werden, diese neuen Prozesse zu nutzen, damit die digitale Transformation nicht zu neuen Barrieren führt.

55 Eine auskömmliche Refinanzierung des Systems ist sicherzustellen. Die steigende Nachfrage nach ambulanten Teilhabeleistungen – auch als Folge der gewollten Deinstitutionalisierung – zeigt, dass sich das System weiterentwickelt. Diese Dynamik muss finanziell abgebildet werden.

Darüber hinaus müssen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auch in Zukunft beitrags- und vermögensfrei bleiben, um die Teilhabechancen für Menschen mit Behinderungen nicht zu verschlechtern.

60 Die BAG WfbM weist zudem darauf hin, dass Pflegeleistungen auch in besonderen Wohnformen vollständig und nicht mit geringeren Pauschalbeträgen zu gewähren sind. Einschränkungen in der ganzheitlichen und mit der Eingliederungshilfe verbundenen pflegerischen Leistung müssen vermieden werden. Die pflegerischen Leistungen in besonderen Wohnformen müssen Bestandteil der Eingliederungshilfe bleiben.

65 Die personenzentrierte Leistungserbringung ist das Herzstück des BTHG. Dessen Weiterentwicklung muss sicherstellen, dass die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen konsequent in den Mittelpunkt gestellt werden.

Keine Einschränkung der Leistungsansprüche unter dem Deckmantel der Inklusion

70 Die inklusive Ausrichtung der Leistungssysteme, insbesondere im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben, darf keinesfalls zu einer Einschränkung der Leistungsansprüche führen. Vielmehr muss sie zu mehr Wahlmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen beitragen.

75 Ein zentrales Element ist die Fiktion der dauerhaften vollen Erwerbsminderung, die sicherstellt, dass Menschen mit Behinderungen weiterhin die Möglichkeit haben, in eine Werkstatt für behinderte Menschen zurückzukehren. Gerade im Rahmen des Budgets für Arbeit stellt diese Regelung für viele Leistungsberechtigte einen zentralen Sicherheitsaspekt dar und muss erhalten bleiben. Würde die Fiktion entfallen, müssten alle Betroffenen regelmäßig ein

aufwendiges Feststellungsverfahren durchlaufen – ein Schritt, der dem notwendigen Bürokratieabbau entgegensteht.

80 Statt Leistungseinschränkungen braucht es eine Stärkung und Weiterentwicklung inklusiver Angebotsformen, um echte Wahlfreiheit und gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen.

Verbesserung der Einkommenssituation von Werkstattbeschäftigten

85 Zur Weiterentwicklung der Teilhabe am Arbeitsleben müssen dringend gesetzliche Änderungen umgesetzt werden, die eine spürbare Verbesserung der Einkommenssituation von Werkstattbeschäftigten bewirken. Ein zentrales Element ist dabei die Beibehaltung der Anrechnung von Werkstattaufträgen auf die Ausgleichsabgabe. Die geplante Streichung dieser Anrechnung würde das Auftragsvolumen für Werkstätten und damit in der Konsequenz die Entgelte der Werkstattbeschäftigten erheblich reduzieren.

90 Eine inklusive Arbeitswelt braucht verlässliche Rahmenbedingungen, die die wirtschaftliche Grundlage von Werkstätten sichern und gleichzeitig neue, faire Beschäftigungsmodelle fördern.